

Information der easybank AG ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion

1. easybank AG, kurz: easybank:

1.1. Bankdaten:

easybank AG
Quellenstraße 51-55, 1100 Wien
Internet: <http://www.easybank.at>,
E-Mail: easy@easybank.at
Telefonnummer: 0043 (0) 5 70 05-900,
Fax: 0043 (0) 5 70 05-990
• BIC (SWIFT-Code): EASYATW1, Bankleitzahl:14200
• UID-Nummer: ATU 41671801,
• DVR-Nummer: 0871869
• Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien
• Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
• Firmenbuchnummer: 150466z
• Zuständige Aufsichtsbehörde:
Finanzmarktaufsicht Wien
• Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer
Österreich, Sektion Bank und Versicherung, Wiedner
Hauptstraße 63, 1040 Wien

1.2. Konzession:

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien hat der easybank eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die easybank unter anderem berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

2. Zahlungsdienste der easybank im Rahmen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion:

Die ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (im Folgenden kurz: Kreditkarte) ist eine Mitgliedskarte des ÖAMTC, welche auch als Kreditkarte weltweit verwendet werden kann. Die easybank ist Ausgeberin der Kreditkarte. Die Kreditkarte kann für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen und zum Bezug von Bargeld genutzt werden. Der Bezug dieser Waren und Dienstleistungen kann sowohl im realen täglichen Geschäftsleben als auch bei Geschäften, die über Internet, Telefon, Fax oder E-Mail zustande kommen, erfolgen. Der Bezug von Bargeld kann bei bestimmten berechtigten Banken und bei speziell dafür gekennzeichneten Geldausgabeautomaten durchgeführt werden. Die Durchführung der Zahlungen erfolgt mit Karte und Unterschrift oder Karte und PIN oder Karte und Kartenprüfnummer (auf der Karte angedruckt) oder Karte und MasterCard SecureCode/Verified by Visa im Internet. Mit der Anweisung des Karteninhabers (das ist z.B. die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Vertragsunternehmen) wird der Zahlungsauftrag an den Kartenherausgeber erteilt. Die vom Karteninhaber angehängten Beträge sowie die vereinbarten Kreditkartentgelte werden von der easybank im Einzugsermächtigungsverfahren vom Girokonto des Karteninhabers eingezogen. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt in der Regel einmal pro Monat durch die easybank.

3. Kommunikation mit der easybank:

Sprache: Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der Kreditkarte bedient sich die easybank der deutschen Sprache.
Kommunikationsmöglichkeiten: Dem Kunden stehen während der Öffnungszeiten der easybank die unter Punkt „1.1 Bankdaten“ genannten Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme (Telefon, E-mail, Fax, Post) mit der easybank offen.

Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen: Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der easybank und ihren Kunden werden – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich und elektronisch (insbesondere über elektronische Kreditkartenabrechnungen) abgewickelt.

4. Beschwerden:

Die easybank bemüht sich selbstverständlich, die Kunden hinsichtlich aller Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Kreditkartengeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die easybank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck können sich die Kunden über die oben genannten Kommunikationsmöglichkeiten an die easybank zu wenden.

Ferner hat der Kunde die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien zu wenden bzw. die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien damit befassen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der easybank ist das Handelsgericht Wien.

5. Kreditkartenbedingungen ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion

Weitere Informationen gem. § 28 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZaDiG) sind in den Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion enthalten. Insbesondere enthalten die Kreditkartenbedingungen Informationen über:

- Wechselkurse und Entgelte (Punkt 12.3, 13, 18 und 19)
- Anzeigepflichten des Karteninhabers (Punkt 10.2)
- Sperre (Punkt 11)
- Haftung des Karteninhabers (Punkt 10.3)
- Laufzeit und Kündigung des Kreditkartenvertrages (Punkt 4)
- Änderung der Kreditkartenbedingungen (Punkt 15)
- Verwendung der Karte (Punkt 5).

Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (Kreditkartenbedingungen ÖAMTC)

I. Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 FernFinanzdienstleistungsgesetz (FernFinG)

1. Beschreibung des Unternehmens:

- Name und Anschrift: easybank AG (in Folge easybank), Quellenstrasse 51–55, 1100 Wien
- Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) und die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten.
- Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht: FN 150466z, Handelsgericht Wien
- zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

2. Beschreibung der Finanzdienstleistung:

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Die ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (Karte) ist eine von der easybank ausgegebene Affinity-Card zur MasterCard bzw. Visa für ÖAMTC Mitglieder. Kreditkarten-Services (zB MasterCard, Visa) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, welche mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, E-/M-Commerce-Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet. Es besteht die Möglichkeit, im Vorhinein zu vereinbaren, den in der Abrechnung aufscheinenden Betrag in Teilen zu bezahlen. electronic banking ist eine kostenlose Serviceleistung im Internet. Der Kreditkarteninhaber (KI) kann nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung die easybank mit der Durchführung von Aufträgen betrauen, Kontoabfragen tätigen sowie Erklärungen abgeben. Elektronische Kreditkartenabrechnung ist eine kostenlose Serviceleistung im Internet, die die Anmeldung zum electronic banking voraussetzt. Dem KI werden Kreditkartenabrechnungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt

Teilzahlung ist die Möglichkeit, den in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesenen Betrag mittels Einzugsermächtigung in Teilen zu bezahlen. Die monatliche Mindestzahlung beträgt EUR 100,-.

easy zinsplus: Durch die Einrichtung eines easy zinsplus Kontos kann der KI Einzahlungen zum Zwecke der zinsbringenden Veranlagung bei gleichzeitiger Nutzung der Kreditkartenfunktion tätigen. Das veranlagte Guthaben kann überdies durch Sperre eines bestimmten Betrages zur Erhöhung der monatlichen Einkaufsreserve (Einkaufsreserve mit easy zinsplus) der Kreditkarte genutzt werden.

3. Gesamtpreis, den der KI für die Finanzdienstleistung schuldet:

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Entgelte:

- Jahresentgelt laut Kreditkartenantrag
 - sowie die restlichen Entgelte gemäß dem Preisblatt der Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (Kreditkartenbedingungen ÖAMTC)
- Das electronic banking sowie das Service elektronische Kreditkartenabrechnung sind kostenlos. Für Abrechnungen in Papierform verrechnet die easybank ein Entgelt laut Preisblatt.

Bei der Teilzahlung fallen für den offenen Betrag Zinsen

in Höhe von 10% über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB pro Jahr an. Für Zahlungen, mit denen der KI in Verzug gerät, fallen Zinsen von 14% über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB pro Jahr an.

Die Führung des easy zinsplus Kontos und die ersten zwei Änderungen der monatlichen Einkaufsreserve mit easy zinsplus sind kostenlos. Für jede weitere Änderung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus verrechnet die easybank ein Entgelt laut Preisblatt. Diese Entgelte können entsprechend den Entwicklungen des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) oder des an seine Stelle tretenden Index von der easybank geändert werden. Das bedeutet, sie erhöhen oder verringern sich in dem Ausmaß, wie sich der VPI 2000 ändert (Punkt II. 19).

- Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Alle Entgelte und Ersatzzahlungen, insbesondere das jährliche Kartentgelt und andere Entgelte, wie auch diejenigen Beträge welche die easybank für den KI in Erfüllung des Kreditkartenvertrages aufzuwenden hatte, werden im Einzugsermächtigungsverfahren von dem vom KI bekanntgegebenen Konto abgebucht.

- Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG:

- Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag, von der Vereinbarung über das electronic banking, der Vereinbarung über die elektronische Kreditkartenabrechnung, von der Vereinbarung für die Teilzahlung sowie von der Vereinbarung für easy zinsplus jeweils binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Ein Rücktritt von der Vereinbarung über das electronic banking ohne gleichzeitigen Rücktritt vom Kreditkartenvertrag (also der Lösung der Geschäftsverbindung) ist nicht möglich. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den KI durch die easybank gilt. Im Fall einer Vereinbarung über das electronic banking sowie die elektronische Kreditkartenabrechnung gilt die Zustellung der Zugangsdaten zum electronic banking durch die easybank an den KI als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Im Fall der Teilzahlung gilt die Zustellung einer dem Antrag auf Teilzahlung entsprechenden Abrechnung durch die easybank an den KI als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Im Fall einer Vereinbarung über den easy zinsplus gilt die Zustellung des Annahmeprotokolls als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber der easybank AG, Quellenstrasse 51 – 55, 1100 Wien, ausdrücklich zu erklären.

Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von ihm abgeschlossene Kreditkartenvertrag bzw. die in Pkt 4 aufgezählten, vom KI zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarungen als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- Die easybank weist ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die easybank berechtigt, für Leistungen, die die easybank vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

5. Beendigung:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich oder mittels Telekommunikation (insbesondere telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax, Datenübertragung, oder über das Internet) zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen ÖAMTC Clubkarten mit Kreditkartenfunktion (Karten) an die easybank zurückzusenden. Die easybank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Bonität oder bei Zahlungsverzug des KI und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, sowie dann, wenn der KI einer Änderung dieser Kreditkartenbedingungen widerspricht, ist die easybank berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (VU) einziehen zu lassen.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dem Kreditkartenvertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei

Vertragsabschluss mit der easybank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

7. Informationen gemäß den §§ 5 und 8 des FernFinG sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden dem KI in deutscher Sprache mitgeteilt. Die easybank wird während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation mit dem KI in deutscher Sprache führen.

8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 FernFinG:

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien eingerichtet. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

II. Allgemeines

1. Vertragsabschluss:

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (Karte) an den Antragsteller (nur natürliche Personen) zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der Kreditkarteninhaber (KI) ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (PIN) wird diesem in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt. Die PIN kann im Zuge der Antragstellung oder nachträglich auf eine in Punkt 2. beschriebene Weise beantragt werden.

Festgehalten wird, dass – wenn der KI zwei Kreditkarten (VISA und MasterCard, kurz: Kartendoppel) bei der easybank beantragt – der Begriff „Karte“ in diesen Kreditkartenbedingungen ebenfalls für das „Kartendoppel“ verwendet wird.

2. Mitteilungen:

Alle Erklärungen und Aufträge des KI an die easybank sind – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – schriftlich abzugeben. easybank ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax, Datenübertragung, oder über das Internet) erteilten Aufträge durchzuführen und die ihr auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist easybank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KI mit ihr vereinbart hat.

3. Eigentum an der Karte:

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der easybank AG (easybank). Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer und Beendigung:

4.1. Vertragsdauer: Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.

4.2. Erneuerung der Karte: Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so ist die easybank verpflichtet, ihm eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen.

4.3. Beendigung:

4.3.1. Auflösung durch den KI: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen ÖAMTC Clubkarten mit Kreditkartenfunktion (Karten) an die easybank zurückzusenden. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der easybank vorgeschlagenen Änderung der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC (Punkt 15.) bleiben unberührt.

4.3.2. Auflösung durch die easybank: Die easybank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Die easybank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (VU) der jeweiligen Kreditkartenorganisation einziehen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten gemäß dem Preisblatt gehen zu Lasten des KI. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (Punkt 15.) und dieser die Annahme ablehnt; in diesem Fall hat der KI keine Kosten für die Sperrung und Einziehung der Karte zu tragen.

4.3.3. Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Jahresentgelt) erstattet die easybank anteilmäßig.

4.3.4. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die PIN zu verwenden.

5. Rechte des Kreditkarteninhabers: Die Karte berechtigt den KI:

5.1. von VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der im Punkt 21.1. festgehalten ist.

5.2. von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-commerce, m-commerce). Dabei ist Punkt 6.3. auf jeden Fall zu beachten.

5.3. entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des KI ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist im Punkt 21.1. festgehalten.

5.4. Einkaufsreserve: Die Berechtigung des KI, die Karte gemäß 5.1. bis 5.3. zu benutzen, wird durch einen mit dem KI vereinbarten Höchstbetrag pro Abrechnungsperiode begrenzt (Einkaufsreserve).

5.5. Der KI kann während der Laufzeit des Kartenvertrages eine Änderung des Betrages der Einkaufsreserve beantragen. Die verfügbaren Beträge werden dem KI auf Wunsch bekannt gegeben und sind auch dem jeweils aktuellen Kartenantrag zu entnehmen. Nach Prüfung der Bonität des KI, wird der KI über die Einräumung oder Ablehnung seines Antrages schriftlich oder per elektronische Datenübertragung informiert.

6. Pflichten des Kreditkarteninhabers:

6.1. Insofern die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

6.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht,
- die Karte gültig und
- er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 12. rechtzeitig zu erfüllen, und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer eine Bankeneinzugermächtigung aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge trägt.

6.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen. easybank gibt sichere Systeme im Internet unter www.easybank.at/kreditkarten an.

6.4. Der KI ist zur Zahlung des Kartenentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes ausgehandelt wurde, ist das Kartenentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, das dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingeppräg, ist das Kartenentgelt jeweils am 1.9. fällig.). Die Höhe des Kartenentgeltes ist im Kreditkartenantrag festgehalten.

6.5. Der KI ist verpflichtet, Einzugsermächtigungen, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren.

7. Anweisung, Blankoanweisungen:

7.1. Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die easybank unwiderruflich anzuweisen, den ihm vom VU in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die easybank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der easybank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

7.2. Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges, Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-commerce, m-commerce) oder durch Eingabe der PIN und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (zB das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit in besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird.

7.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zu besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen der easybank hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

8. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreditkarteninhaber und dem Vertragsunternehmen:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der easybank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der easybank dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 12. zu begleichen.

9. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der easybank:

9.1. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die easybank keine Haftung, es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der easybank nicht akzeptiert. Bei Schäden an der Person haftet die easybank auch für leichte Fahrlässigkeit. Im Fall von leichter Fahrlässigkeit haftet die easybank nur bis zu dem in Punkt 21.2. genannten Höchstbetrag.

9.2. Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die easybank haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachte Störungen zurückgehen; bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zu dem in Punkt 21.2. genannten Höchstbetrag.

9.3. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der easybank oder einem VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

10. Obliegenheiten und Haftung des Kreditkarteninhabers:

10.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere die PIN korrekt einzugeben und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN geheim zuhalten, sowie die PIN und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können (zB die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug);
- die Aufzeichnung der PIN, insbesondere auf der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.

Bei der Verwendung der PIN ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

10.2. Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der easybank, der PayLife oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekanntgegeben werden darf. Der KI hat die easybank, die PayLife oder die jeweiligen Kartenorganisationen unter den internationalen

Sperrnummern weiters vom Abhandenkommen der PIN, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, die die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

10.3. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

10.3.1. Die easybank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem die easybank Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Richtigstellung der Abrechnung zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der easybank bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die easybank verpflichtet diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der easybank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

10.3.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI der easybank zum Ersatz des gesamten Schadens, der der easybank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß dieser Kreditkartenbedingungen insbesondere der in Punkt 10.1. und 10.2. aufgeführten Pflichten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,00 beschränkt.

10.3.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der easybank, der PayLife oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnummern angezeigt hat, so ist Punkt 10.3.2. nicht anzuwenden, es sei denn, der KI hat den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht.

10.4. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die easybank zu senden. Die easybank ist berechtigt, für die Ausstellung einer Ersatzkarte dem KI die damit verbundenen Kosten laut Preisblatt zu verrechnen.

11. Sperre der Karte:

11.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der easybank unter +43 (0)5 70 05 900, der PayLife unter +43 (0) 1 717 01 4500 oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die easybank, die PayLife oder die jeweilige Kreditkartenorganisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

11.2. Die easybank ist berechtigt, die Karte zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Sofern die Sperre vom KI verschuldet wurde, erfolgt sie auf seine Kosten. Die easybank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre der Karte von dieser, außer die Zustimmung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der easybank verletzen (§ 37 Abs 3 ZaDiG).

11.3. Das VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation ist berechtigt, gesperrte Karten im Namen der easybank einzuziehen.

12. Abrechnung:

12.1. Der KI erhält mindestens einmal pro Monat eine Abrechnung über die mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen. Der KI hat die Abrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und seiner Obliegenheitspflicht nach Punkt 10.2. zur Erwirkung einer Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges nachzukommen.

12.2. Gehen der easybank innerhalb von 56 Tagen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag keine Einwendungen in Schriftform oder per Fax zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der easybank als genehmigt. Die easybank wird den KI jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information auf der elektronischen Kreditkartenabrechnung (Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für die elektronische Kreditkartenabrechnung).

12.3. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Der KI

ermächtigt die easybank, den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen, die vereinbarten Entgelte sowie das Jahresentgelt von dem der easybank bekannt gegebenen Konto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe im Preisblatt bestimmt ist. Die easybank ist berechtigt, für die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Kreditkartentransaktionen außerhalb der Europäischen Union und für grenzüberschreitende Kreditkartentransaktionen innerhalb der Europäischen Union, die nicht in Euro erfolgen, dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß dem Preisblatt in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, entscheidet sich nach dem Standort des VU.

13. Fremdwährung:

Die Rechnungslegung durch die easybank (Punkt 12.) erfolgt in EUR. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von der PayLife gebildeten und auf der Homepage der PayLife (unter www.kreditkarte.at) abrufbaren Kurs in EUR umgerechnet. Die PayLife sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs für den KI gleich oder günstiger ist als der Vergleichskurs für dieselbe Währung zum selben Tag. Gibt es für denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendermäßig nächsten – vorhergehenden – Tages heranzuziehen.

14. Zahlungsverzug:

Besteht ein beträchtlich erhöhtes Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, so ist die easybank berechtigt,

- die Karte des KI sofort zu sperren und durch VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation einzuziehen zu lassen,
- den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Abwicklungskosten (insbesondere Sperrentgelt, Kosten für den Einzug der Karte, Kosten der Rücklastschrift und aller sonstigen erforderlichen Mahn- und Inkassospesen, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Bearbeitung oder Einbringung der Forderung notwendig sind) und
- Verzugszinsen gemäß Preisblatt vom jeweils ausstehenden Betrag zu fordern.

15. Änderungen der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC:

15.1. Änderungen dieser Kreditkartenbedingungen erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung), durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt 16.) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

15.2. Die easybank wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zustimmung als Zustimmung zur Änderung gilt.

15.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

15.4. Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Karten an die easybank zurückzusenden.

16. Elektronisches Postfach (e-Postfach):

Für jeden KI, mit dem die Teilnahme am electronic banking mit der easybank vereinbart ist, wird im Wege des electronic banking ein individuelles e-Postfach eingerichtet, welches für Mitteilungen und Erklärungen der easybank an den KI dient. Über das Vorhandensein einer derartigen Mitteilung oder Erklärung im e-Postfach wird der KI von der easybank vor dem ersten Öffnen der Mitteilung oder Erklärung mit einem besonderen Hinweis beim Einstieg in das electronic banking aufmerksam gemacht.

17. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen:

17.1. Der KI ist verpflichtet, der easybank jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Hat der KI seine Adresse geändert, aber diese Änderung der easybank nicht mitgeteilt, gelten schriftliche Erklärungen der easybank als dem KI zugegangen, wenn sie an die letzte der easybank bekanntgegebene Adresse gesendet wurden.

17.2. Der KI ist verpflichtet, der easybank jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben und ihr für das neue Konto eine Bankinzugsermächtigung zu erteilen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, der easybank Änderungen seines Namens unter Befügung eines entsprechenden Nachweises sowie jeden Verlust und jede Einschränkung seiner Geschäftsfähigkeit in vorgenannter Weise unverzüglich anzuzeigen.

18. Entgelte, Zinsen:

18.1. Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden, vom KI zu zahlenden Entgelte und allenfalls zu zahlenden Zinsen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Preisblattes, auf das der KI im Kreditkartenantrag hingewiesen wird und dessen jeweilige Fassung auf der Homepage der easybank unter www.easybank.at abrufbar ist.

18.2. easybank ist berechtigt, fremde Entgelte, die im Zuge der Bearbeitung und Abwicklung des Kartenvertrages entstehen, an den Karteninhaber weiterzuverrechnen. Dazu werden diese Beträge von dem vom KI bekannt gegebenen Konto mittels Einzugsermächtigungsverfahren abgebucht.

19. Änderung der Entgelte:

19.1. Die easybank wird die Entgelte für Dauerleistungen einmal jährlich am 1. Juli, erstmals an jenem 1. Juli, der dem Abschluss des Vertrages folgt, in dem prozentuellen Ausmaß senken oder erhöhen, das der Veränderung des von der Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index entspricht. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr. Sofern noch nie eine Anpassung erfolgt ist, ist als Ausgangsbasis der Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss maßgeblich. Das sich aufgrund der Senkung oder Erhöhung errechnete Jahresentgelt wird kaufmännisch gerundet auf zehn Cent.

Ist die easybank zur Entgelterhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung des Entgelts für die Zukunft nicht verloren. Unterlassene Entgelterhöhungen können daher bei der Anpassung in den Folgejahren berücksichtigt werden. Die easybank ist in diesem Fall berechtigt, bei der nächsten Anpassung des Entgeltes als Ausgangsbasis für die Anpassung des Entgeltes den Index-Durchschnittswert heranzuziehen, der bei der letzten tatsächlich erfolgten Anpassung mit der damaligen Ausgangsbasis verglichen worden ist; bei einer erstmaligen Anpassung ist der Index-Durchschnittswert für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss als Ausgangsbasis maßgeblich.

19.2. Über Punkt 19.1. hinausgehende Änderungen sowie die Einführung allfälliger neuer Entgelte oder Änderungen des Leistungsumfanges müssen zwischen der easybank und dem KI vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot der easybank an den KI und durch Nichterhebung eines Widerspruches durch den KI erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Änderungen des Leistungsumfanges oder Änderungen und Neueinführungen der Entgelte erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Erhalt des Angebotes Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Das Angebot an den KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung), durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das e-Postfach (Punkt 16.) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen. Die easybank wird den KI in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung zur Änderung gilt. Der KI hat das Recht, seinen Kreditkartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand:

20.1. Es gilt österreichisches Recht.

20.2. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der easybank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

21. Betrags- und Haftungsgrenzen:

- | | | |
|-------|--|---------------------------------|
| 21.1. | Höchstgrenze gemäß Punkt 5.: | € 1.200,00 (für jeweils 7 Tage) |
| 21.2. | Höchstbetrag gemäß Punkt 9.1. und 9.2. | € 726,73 |

Warnhinweise:

1. PayLife Bank GmbH bietet je nach technischen Gegebenheiten für die Verwendung der Karte für Zahlungen im Internet sichere Systeme an, die den Zweck haben, dass Ihre Daten nicht missbraucht werden können. Bitte verwenden Sie nur diese Systeme! Zahlungen ohne Verwendung dieser Systeme können zu Schäden führen und Ihr Mitverschulden begründen.

2. Wird für Transaktionen kein sicheres System verwendet, kann aus Sicherheitsgründen die technische Durchführung dieser Transaktionen unterbleiben. In einem solchen Fall wird easybank dem KI die Möglichkeit

einräumen, sich im Zuge einer derartigen Transaktion für ein durch easybank bekannt gegebenes System zu registrieren und dieses zu nutzen.

3. Möglicherweise verrechnen einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für die in Anspruch genommene Leistung ein Entgelt für die Kartenverwendung. Im Inland ist die Verrechnung eines solchen Entgelts nicht gestattet. easybank hat darauf keinen Einfluss.

4. Insbesondere bei Vertragsunternehmen im Ausland kann es vorkommen, dass Vertragsunternehmen die Karte nur dann zur Zahlung akzeptieren, wenn sich der Kartenvorleger zusätzlich identifiziert (zB durch Vorlage eines Lichtbildausweises). easybank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen und insbesondere bei Auslandsreisen über zusätzliche Zahlungsmittel zu verfügen.

Besondere Hinweise betreffend die Vergünstigung bei Betankungen für Inhaber der ÖAMTC-Clubkarte mit Kreditkartenfunktion:

1. easybank ist unentgeltlich und daher bis auf Widerruf bemüht, dem KI die Möglichkeit zu schaffen, bei von easybank ausgewählten, auf der Internetseite www.easybank.at/tankbonus einzeln bezeichneten Tankstellen einer namhaften Mineralölgesellschaft, zu auf www.easybank.at/tankbonus veröffentlichten vergünstigten Konditionen zu tanken, wenn der KI diese Tankvorgänge mit der Karte bezahlt. Die betreffende Mineralölgesellschaft wird bei Beantragung der Karte, die betreffenden Tankstellen sowie etwaige Änderungen werden auf der Internetseite www.easybank.at/tankbonus bekannt gegeben.

2. Die Vergünstigung wird ausschließlich für die Betankung von KFZ bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen, bei jedem KFZ nur für nicht-gewerbliche Zwecke sowie in jedem Fall nur für haushaltsübliche Mengen zur Verfügung gestellt und vom ausgewiesenen Rechnungsbetrag abgezogen. Wird auch nur eine dieser Bedingungen nicht eingehalten, ist eine Zahlung der Betankung mit der Karte nicht vorzunehmen.

3. Durch die Inanspruchnahme der Vergünstigung geht der KI keine separaten Verpflichtungen (zB Ankaufsverpflichtungen) ein. Die Vergünstigung dient somit allein dem Vorteil des KI und wird auch künftig an keine Verpflichtungen des KI gekoppelt werden.

4. Der KI wird über eine Änderung dieser Hinweise durch Einstellung einer elektronischen Nachricht samt den geänderten Hinweisen in sein e-Postfach informiert. Sollte der Karteninhaber über kein e-banking Postfach verfügen, erhält er die genannten Informationen per Post. Die Änderungen der Hinweise werden auch auf der Internetseite www.easybank.at/tankbonus veröffentlicht.

Fassung: März 2011

Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für electronic banking (BB KK e-banking)

electronic banking (im Folgenden e-banking) umfasst: easy internetbanking, easy telefonbanking, easy moneybanking, easy w@p-banking und easy sms-banking

1. Vertragsgegenstand:

Zweck der Vereinbarung ist die Regelung der Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und anderen Erklärungen sowie Informationen, die über eine Datenkommunikationsleitung oder über Mobilfunk-Netze zwischen Kreditkarteninhaber (KI) und easybank AG (easybank) übertragen oder per Telefon zwischen KI und easybank übermittelt werden. Diese Vereinbarung berechtigt den KI, über eine Datenübertragungsleitung oder über Mobilfunk-Netze die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der easybank aufzubauen oder die easybank per Telefon zu kontaktieren und nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung die easybank in vereinbarter Form mit der Durchführung von Aufträgen zu betrauen, Kontoabfragen zu tätigen sowie Erklärungen abzugeben. In den Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (Kreditkartenbedingungen ÖAMTC) enthaltene oder sonst vereinbarte Formvorschriften bleiben davon unberührt.

2. Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Nutzung von e-banking ist, dass der KI mindestens ein Konto bei der easybank hat und er sich jeweils durch persönliche Identifikationsmerkmale legitimiert.

3. Leistungsumfang:

Der Leistungsumfang erstreckt sich nicht automatisch auf das gesamte Angebot an bestehenden und künftig von der easybank im Bereich e-banking angebotenen Dienstleistungen, sondern nur auf die für die Nutzung des jeweiligen Kontos vorgesehenen Leistungen. Die easybank ist jederzeit berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt, gesetzlichen Änderungen und geänderten Sicherheitsmaßnahmen, Abänderungen im Datenfernübertragungsbereich vorzunehmen. Der KI wird über Änderungen von der easybank informiert.

4. Nutzungsentgelt:

Die jeweils gültigen Nutzungsentgelte für die Verwendung der e-banking Dienstleistungen sind vom KI zu tragen. Die easybank behält sich das Recht vor, diese Spesen gemäß Punkt II, 19.1. der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC anzupassen. Der KI erklärt sich damit einverstanden, dass die easybank zur Zahlung fällige, vereinbarte Entgelte ohne weiteren Auftrag von dem Konto, das der KI der easybank in diesem Zusammenhang genannt hat, abbucht.

5. Nutzungsberechtigte Person:

Die Berechtigung für Kostostandsabfragen oder zur Erteilung von Zahlungsaufträgen über e-banking kann nur an den KI erteilt werden.

6. Zugriffsberechtigung:

Grundsätzlich ist ein der easybank im Rahmen des e-banking erteilter Auftrag als von der Person erteilt anzusehen, deren persönliche Identifikationsmerkmale verwendet werden.

Zur Sicherung des Zugriffes auf das e-banking erhält jede nutzungsberechtigte Person von der easybank folgende persönliche Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (= PIN)
- eine Liste mit Transaktionsnummern (= TAN) sowie auf Antrag des KI eine mobileTAN

Zusätzlich kann der KI statt Verfügernummer, PIN und TAN auch ein digitales Zertifikat verwenden. Dieses Zertifikat muss der KI vor der ersten Verwendung mit Hilfe der dafür vorgesehenen Anwendung seiner Verfügernummer zuordnen.

Die easybank akzeptiert jedenfalls die qualifizierten Zertifikate `trust.sign` und `a.sign premium` des Zertifizierungsdiensteanbieters A-Trust; eine Liste der darüber hinaus von der easybank akzeptierten digitalen Zertifikate ist im Internet auf der Homepage der easybank (www.easybank.at) abrufbar.

Die easybank ist berechtigt, das Verfahren der persönlichen Identifikation gegen vorherige Mitteilung an den KI abzuändern. Jeder, der sich durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert, ist (unabhängig von seinem Rechtsverhältnis zum KI) gegenüber der easybank berechtigt, im Rahmen seiner der easybank bekannt gegebenen Nutzungsberechtigung auf die betreffenden Dienstleistungen zuzugreifen. Die easybank ist nicht verpflichtet, eine darüber hinausgehende Prüfung der Berechtigung des KI vorzunehmen. Die von der easybank ausgegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale berechtigen nur zum Zugriff auf easybank-Konten.

7. Sorgfaltspflicht (Verwahrung/Weitergabe, Verlust, Sperre):

Der KI ist verpflichtet, ab Erhalt seiner in Punkt 6. angeführten persönlichen Identifikationsmerkmale, diese geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben. Bei der Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale hat er insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

mobileTAN: Bei Verwendung einer mobileTAN hat der KI jedes Mal die Richtigkeit des in der SMS enthaltenen Textes, insbesondere die Übereinstimmung der darin enthaltenen Daten mit den Daten des beabsichtigten durchzuführenden Auftrages (Empfängerkontonummer bzw. IBAN), zu prüfen. Nur bei Richtigkeit darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden. Stimmen die Daten in der SMS nicht mit den Daten des beabsichtigten durchzuführenden Auftrages überein, hat der KI unverzüglich die electronic banking Hotline unter der Rufnummer 05 70 05-550 anzurufen und dies mitzuteilen.

Nach erfolgter Auftragsfreigabe mittels mobiler TAN hat der KI die SMS, in der ihm diese mobileTAN mitgeteilt wurde, unverzüglich zu löschen. Bei einem Verlust oder Diebstahl des Mobiltelefons gilt der nächste Absatz dieser Bedingungen hinsichtlich der Mitteilungspflicht des KI sinngemäß. Zusätzlich hat er den mobileTAN-Service in einem solchen Fall unverzüglich zu deaktivieren.

Bei Verlust oder Diebstahl der persönlichen Identifikationsmerkmale oder bei Bestehen des

Verdachts, dass eine unbefugte Person von den persönlichen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der KI verpflichtet, dies unverzüglich der easybank mitzuteilen und über Verlangen der easybank dies umgehend schriftlich oder per Fax zu bestätigen. Die easybank wird unverzüglich nach dieser Mitteilung die Sperre der persönlichen Identifikationsmerkmale veranlassen.

Bei Verlust der Signaturkarte hat der KI (Signator) bei der A-Trust unverzüglich die Sperre oder einen Widerruf des Zertifikats zu veranlassen. Ferner hat der KI die bei erstmaliger Verwendung der Karte über easy internetbanking erfolgte Registrierung durch Anklicken des Buttons „Registrierung löschen“ aufzuheben oder diese Aufhebung durch entsprechende Meldung bei der Hotline zu veranlassen.

Wenn während eines Zugriffs viermal falsche persönliche Identifikationsmerkmale eingegeben wurden, wird der Zugriff auf das Konto über das e-banking von der easybank automatisch gesperrt. Der KI ist ebenfalls berechtigt, den Zugriff über e-banking auf sein Konto jederzeit sperren zu lassen. Die Aufhebung solcher Sperren ist nur nach eindeutiger Identifizierung des berechtigten KI möglich.

Die PIN ist vom KI aus Sicherheitsgründen regelmäßig, jedoch spätestens nach zwei Monaten, selbstständig zu ändern. Der KI ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung aller Geheimbegriffe und TANs (diese dürfen keinesfalls elektronisch gespeichert oder Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu seinem e-banking Zugang und somit zu seinen Konten bei der easybank zu vermeiden. Um ganz sicher zu sein, dass der KI mit dem e-banking verbunden ist, wird dem KI empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Layer (SSL)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: `ebanking.easybank.at`, Aussteller: `www.verisign.com`. Dem KI wird ferner nahe gelegt, Bedienungsanleitungen (Hilfefunktionen) und Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation zu befolgen.

Bei e-banking wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des Mobiltelefons bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren.

Der KI hat regelmäßig, mindestens einmal pro Monat, alle im Wege des e-banking zugegangenen Mitteilungen und Erklärungen der easybank abzurufen. Der KI hat Erklärungen der easybank, wie z.B. Bestätigungen über von ihm erteilte Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen des Kreditinstituts auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Gehen der easybank innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der easybank als genehmigt. easybank wird den KI jeweils am Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hiefür genügt auch die Information mit einem Kontoauszug oder via e-Postfach.

Mit Abrufbarkeit des elektronischen Kontoauszuges und der elektronischen Kreditkartenabrechnung gilt dies als zugegangen.

Weiters wird jedem KI empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten.

Bei Nutzung von easy w@p-banking hat der KI auf seinem Endgerät die Verschlüsselungsoption (WTLS) einzuschalten, da es sonst zu einer Datenübermittlung über eine nicht durchgängig gesicherte Verbindung kommt, die von der easybank nicht beeinflusst werden kann.

8. Sperre durch die easybank:

Die easybank ist berechtigt, den Zugriff auf das Konto per e-banking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht. Sofern die Sperre vom KI verschuldet wurde, ist die easybank berechtigt, ihm die tatsächlich angefallenen zweckdienlichen Kosten zu verrechnen. Die easybank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der easybank verletzen (§ 37 (3) ZaDiG).

9. Auftragserteilung / Widerruf:

Die Auftragserteilung erfolgt durch das Senden/Übermitteln von entsprechenden Daten. Dazu bedarf es pro Auftrag der Eingabe/Nennung einer TAN, die jeweils nur für einen Auftrag gültig ist. Der KI hat die

für den jeweiligen Auftrag erforderlichen Daten in die Maske einzutragen bzw. per Telefon zu übermitteln. Die Liste mit den TANs wird für die Nutzungsberechtigten Personen jeweils automatisch erstellt und von der easybank übermittelt. Eine mobileTAN wird automatisch durch das System erstellt.

Die easybank sendet nach Entgegennahme von Aufträgen/Verfügungen Rückmeldungen, die nur den Empfang der übermittelten Daten, nicht jedoch die Durchführung der erteilten Aufträge/Verfügungen bestätigen.

Die easybank ist nicht verpflichtet, in irgendeiner Form noch eine Bestätigung über die Rechtsverbindlichkeit der Aufträge/Verfügungen einzuholen. Mehrere Kontodispositionen pro Sendung/Übermittlung können auch als ein Auftrag mit einer TAN/elektronischen Signatur versehen werden. Ein elektronisch signierter Auftrag gilt dann als erteilt, wenn das Zertifikat, das zur Erstellung der elektronischen Signatur verwendet wurde, den in Punkt 6 definierten zulässigen Zertifikatsstatus entspricht und zum Zeitpunkt der Zertifikats-Statusprüfung durch die Bank gültig ist, d.h. insbesondere nicht „gesperrt“, „widerrufen“ oder „abgelaufen“ ist.

Ein Widerruf eines autorisierten, bei der easybank per e-banking eingelangten Auftrages ist nicht möglich. Ein Zahlungsauftrag mit einem in der Zukunft liegenden Durchführungsdatum kann jedoch bis spätestens vor der cut off Zeit des vor dem Durchführungsdatum liegenden Geschäftstages widerrufen werden. Die cut off Zeiten sind der Homepage der easybank (www.easybank.at) zu entnehmen. Eine Auftragserteilung ist auch mittels Telefax zulässig. Das Telefax ist vom KI durch seine Unterschrift und Anführung einer gültigen TAN aus der ihm zugewiesenen TAN-Liste zu autorisieren.

10. Eingangzeitpunkt / Durchführung von Aufträgen: Eingangzeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via e-banking bei der easybank eingeht, gilt als Eingangzeitpunkt. Geht der Auftrag nicht an einem Geschäftstag der easybank oder an einem Geschäftstag nach der cut off Zeit ein, so wird ein Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der easybank eingegangen. Zahlungsaufträge: Sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom KI mitgesandt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Inlandszahlungsverkehr bis spätestens zur cut off Zeit der easybank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist die entsprechende Kontodeckung.

11. Haftung: Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der in diesen Bedingungen angeführten Sorgfaltspflichten entstehen, haftet der Kontoinhaber nur, wenn ihm ein Verschulden zuzurechnen ist. Für leicht fahrlässiges Handeln ist seine Haftung mit EUR 150,00 beschränkt. Überlässt der Nutzungsberechtigte seine persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmale einem Dritten oder erlangt ein unberechtigter Dritter infolge Sorgfaltswidrigkeit des Nutzungsberechtigten Kenntnis von den persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmalen, so trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre (Punkt 7.) alle Folgen und Nachteile aus der missbräuchlichen Verwendung. Ab Wirksamkeit der Sperre haftet der Kontoinhaber nicht mehr, es sei denn ein allenfalls eingetretener Schaden wurde von einem Nutzungsberechtigten in betrügerischer Absicht herbeigeführt.

Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des KI oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit der easybank entstehen können, haftet die easybank nur, wenn die easybank diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Bei Schäden an der Person haftet die easybank auch für leichte Fahrlässigkeit.

Haftet die easybank für Schäden, die einem KI durch einen Fehler in den Einrichtungen der easybank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der easybank zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis gegenüber jedem einzelnen KI auf höchstens EUR 10.000,00 und insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 1.000.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

Der Austausch von Daten erfolgt sowohl über öffentliche, nicht geschützte Einrichtungen der Post als auch über private Netzwerkanbieter. Für die dem KI infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Leitungsunterbrechungen, Verspätungen, Störungen

oder rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen der Post oder privater Netzwerkanbieter entstehenden Schäden und/oder entgangenen Gewinn ist jede Haftung der easybank ausgeschlossen.

Für den aus Übermittlungsfehlern, Irrtümern, Unterbrechungen, Verspätungen, Auslassungen oder Störungen irgendwelcher Art sowie aus – auch rechtswidrigen – Eingriffen in technische Einrichtungen der easybank oder ins übrige System entstehenden Schaden haftet die easybank nicht, es sei denn, sie hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, und dann nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Für Schäden an der Person haftet die easybank auch für leichte Fahrlässigkeit.

12. Hotline:

Für Kundenanfragen, die die Anwendung bzw. banktechnische Fragen betreffen, ist die e-banking-Abteilung der easybank zuständig. Diese ist telefonisch unter 05 70 05-550 an Bankwerktagen Montag bis Freitag von 7-22 Uhr und Samstag von 8-13 Uhr erreichbar. Weiters kann bei Fragen eine E-Mail an easy@easybank.at gesendet werden.

Bei Kommunikationsproblemen ist mit dem Telekommunikationsanbieter Kontakt aufzunehmen.

13. Widerruf/Kündigung:

Durch diese Vereinbarung wird dem KI auf unbestimmte Zeit das Recht eingeräumt, Bankdienstleistungen mittels e-banking in Anspruch zu nehmen.

Der KI kann gegenüber der easybank jederzeit, ohne Angabe von Gründen, schriftlich die weitere Inanspruchnahme dieser Leistungen oder Teilen davon mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies kann jedoch nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Kündigung der Geschäftsverbindung erfolgen.

Die easybank hat das Recht, aus wichtigen Gründen dem KI die Befugnis zur Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen mittels e-banking mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben davon unberührt.

Bei allfälliger Auflösung einer Kontoverbindung endet die Teilnahme an e-banking zu diesem Konto automatisch.

14. Änderungen der BB KK e-banking:

Änderungen der BB KK e-banking erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das e-Postfach oder auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking oder auf einem in Papierform erstellten Kontoauszug erfolgen.

Die easybank wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB KK e-banking und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB KK e-banking hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen.

15. Im Übrigen gelten die Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

Fassung: März 2011

Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für die elektronische Kreditkartenabrechnung (BB elektronische Kreditkartenabrechnung)

1. Die Kreditkartenabrechnungen für Kreditkartenverträge mit der easybank AG (easybank) werden dem Kreditkarteninhaber (KI), mit dem das e-banking (Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für das electronic banking) vereinbart ist, von der easybank als elektronische Kreditkartenabrechnung zur Verfügung gestellt.

2. Die Abfrage der elektronischen Kreditkartenabrechnungen erfolgt über das bestehende e-banking. Der KI hat diese Abfrage mindestens einmal pro Monat durchzuführen. Mit Abrufbarkeit der Kreditkartenabrechnung gilt diese als dem KI zugegangen. Die Bestimmungen über die Berichtungen der Kreditkartenabrechnung nach Punkt II.10.3. der Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion gelten entsprechend. Die elektronischen Kartenabrechnungen stehen rückwirkend für 13 Monate online zur Verfügung.

3. Der KI kann von der easybank jederzeit verlangen, dass ihm die Kreditkartenabrechnungen einmal monatlich an seine bekannt gegebene Adresse übermittelt werden. Die easybank ist berechtigt, einen angemessenen Ersatz

der tatsächlich hierfür angefallenen Kosten (insbesondere Porto und Kosten für Druck, Papier und Kuvert) zu verlangen.

4. Änderungen der BB elektronische Kreditkartenabrechnung:

4.1. Änderungen der BB elektronische Kreditkartenabrechnung erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt II.16. der Kreditkartenbedingungen für die ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

4.2. Die easybank wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB elektronische Kreditkartenabrechnung und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

4.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB elektronische Kreditkartenabrechnung hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis betreffend die elektronische Kreditkartenabrechnung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

5. Im Übrigen gelten die Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

Fassung: März 2011

Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für die Teilzahlung (BB Teilzahlung)

1. Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit:

1.1. Der Kreditkarteninhaber (KI) hat die Möglichkeit, den in der Abrechnung aufscheinenden Betrag (Punkt II.12. der Kreditkartenbedingungen für die ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion) in Teilen zu bezahlen. Um diese Möglichkeit wahrzunehmen, hat der KI seinen Wunsch der easybank AG (easybank) mitzuteilen.

1.2. Der KI ist dann berechtigt, Teilzahlung zu leisten wenn die easybank seinem entsprechenden Wunsch zugestimmt hat. Diese Zustimmung erfolgt, indem die easybank dem KI mit der folgenden Abrechnung mitteilt, dass er bis zur Beendigung der Teilzahlungsvereinbarung diese und die weiteren Abrechnungen mit Teilzahlungen begleichen darf.

1.3. Diese Zusage der easybank ist nur unter der Voraussetzung und so lange wirksam, als der KI die in Punkt II.12.3. der Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion enthaltene Bankenzugsermächtigung aufrecht erhält und der KI der easybank die jeweils aktuelle Kontoverbindung bekannt gegeben hat. Widerruf der KI diese Bankenzugsermächtigung, so ist er nicht mehr berechtigt, die Abrechnungsbeträge in Teilzahlungen zu leisten (Punkt 2.5.). In einem solchen Fall ist die easybank außerdem berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn durch den Widerruf der Bankenzugsermächtigung durch den KI die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der easybank gefährdet ist (wichtiger Grund im Sinne des Punktes II.3.2. der Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion).

1.4. Ist die easybank nicht bereit, dem Wunsch des KI, die Abrechnungsbeträge in Teilen zu bezahlen, zuzustimmen, so teilt sie dem KI dies in angemessener Frist, nach Prüfung seiner Bonität, mit.

1.5. Die gewählte Zahlungsweise (Begleichung des jeweiligen Abrechnungsbetrages zur Gänze oder in Teilen) kann vom KI jederzeit geändert werden und wird mit der auf das Einlangen dieser Mitteilung folgenden Abrechnungsperiode wirksam.

1.6. Die easybank ist berechtigt, die Teilzahlungsvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Der KI ist in diesem Fall verpflichtet, den offenen Abrechnungsbetrag umgehend zu begleichen.

2. Zahlungskonditionen:

2.1. Wurde die Möglichkeit der Teilzahlung vereinbart, hat der KI die Möglichkeit, innerhalb der auf der Abrechnung angedruckten Frist den jeweiligen Abrechnungsbetrag dennoch zur Gänze zu bezahlen; tut er dies nicht, ist der vereinbarte Prozentsatz des Abrechnungsbetrages oder der vereinbarte Absolutbetrag, mindestens jedoch die in Punkt 5.1. festgelegte Mindestsumme, zu bezahlen; die Zahlung erfolgt mittels Einzugsermächtigungsverfahren. Der KI

bleibt stets berechtigt, die jeweils offenen Abrechnungsbeträge auch ganz oder teilweise vorzeitig zu bezahlen.

2.2. Zahlungen werden zuerst auf Zinsen dann auf Kapital angerechnet. Die Differenz zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils eingezogenen bzw. (vorzeitig) einbezahlten Betrag, unter Berücksichtigung der kapitalisierten Zinsen (Punkt 3.2.4.), wird auf die nächstfolgende Abrechnung vorgetragen. Auch die in dieser und in den folgenden Abrechnungen enthaltenen Beträge darf der KI so lange gemäß Punkt 2.1. bezahlen, so lange die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit aufrecht ist. Die easybank wird den KI mit den Abrechnungen auch auf eine allfällige Beendigung der Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit und die daraus resultierenden Folgen aufmerksam machen.

2.3. Gerät der KI mit der Bezahlung der Teilzahlungen in Verzug (Punkt 4.1.) oder ist aus anderen Umständen erkennbar, dass sich die Bonität des KI wesentlich verschlechtert hat und daher ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht mehr nachkommen kann, so ist die easybank berechtigt, die Teilzahlungsmöglichkeit einseitig mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wesentliche Verschlechterung der Bonität gilt auch, wenn der KI mit der Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen aus Krediten – auch anderer Banken – in Verzug gerät oder eine Kontoüberziehung nicht fristgerecht beseitigt.

2.4. Endet die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit, kann der KI außer im Falle der Kündigung gemäß Punkt 1.6. bereits abgerechnete Beträge für „alte Umsätze“ unbeschadet der Bestimmungen des Punktes 4.2. weiterhin gemäß Punkt 2.1. in Teilzahlungen leisten, während die danach anfallenden Beträge für „neue Umsätze“ zur Gänze zu bezahlen sind und sofort zur Zahlung fällig werden (Punkt II.12.3. der Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion). Die Beträge für „alte Umsätze“ und die Beträge für „neue Umsätze“ werden in diesem Fall bis zur vollständigen Bezahlung der Beträge für „alte Umsätze“ gesondert abgerechnet und ausgewiesen.

2.5. Bei Beendigung des Kreditkartenvertrages besteht die Möglichkeit der Teilzahlung bereits erfolgter Abrechnungen weiter, sofern nicht die Teilzahlungsvereinbarung gemäß Punkt 1.6. gekündigt wurde, Terminsverlust (Punkt 4.2.) eingetreten ist oder die Teilzahlungsmöglichkeit gemäß Punkt 2.3. mit Wirksamkeit für die betroffenen Abrechnungen bereits beendet worden ist.

3. Entgelte (Zinsen):

3.1. Bei Bezahlung der gesamten Abrechnungssumme: Bezahlt der KI den gesamten Abrechnungsbetrag gemäß Punkt 2.1. bis zum Tag des auf der Abrechnung angegebenen Einzugsstermins, so hat er dafür keine zusätzlichen Entgelte (Zinsen) zu zahlen.

3.2. Bei Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit: Nimmt der KI die Möglichkeit in Anspruch, Teilzahlungen gemäß Punkt 2.1. zu leisten, so ist der jeweils offene Abrechnungsbetrag gemäß nachstehenden Bedingungen zu verzinsen:

3.2.1. Als Zinssatz gilt der in Punkt 5.2., als Verzugszinssatz der in Punkt 5.3. aufscheinende als vereinbart.

3.2.2. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Fälligkeit des Abrechnungsbetrages. Verzinst wird der Differenzbetrag zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem eingezogenen bzw. (vorzeitig) einbezahlten Betrag (Saldo).

3.2.3. Unter Tagen im Sinne dieser Bestimmung sind Kalendertage zu verstehen.

3.2.4. Jedes Quartal sind die im vorherigen Quartal entstandenen Zinsen zu kapitalisieren. Die Kapitalisierung erfolgt in den Monatsabrechnungen für die Monate Jänner, April, Juli und Oktober. Stichtag für die Kapitalisierung sind der 31.12., der 31.03., der 30.06. und der 30.09.

4. Zahlungsverzug:

4.1. Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung einer Teilzahlung (Punkt 2.1.) in Verzug ist, ist die easybank berechtigt, ab dem Tag des Eintrittes des Verzuges vom fällig ausfallenden Betrag Verzugszinsen zu berechnen (Punkt 5.3.).

4.2. Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung auch nur eines vereinbarten Teilbetrages seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und die easybank den KI unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat, ist die easybank berechtigt, den gesamten offenen Betrag fällig zu stellen.

5. Zinsen, Entgelte, Betragsgrenzen (gelten zusätzlich zu den in Punkt II. der Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion beschriebenen Entgelten):

5.1. Mindestbetrag gemäß Punkt 2.1: EUR 100,00

5.2. Zinssatz gemäß Punkt 3.2.1.:

10 Prozentpunkte über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB; die Zinsanpassung erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Leitzinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Über den neuen Zinssatz wird der KI in der nächsten Kartenabrechnung informiert.

5.3. Verzugszinssatz gemäß Punkt 3.2.1.:

14 Prozentpunkte über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB; die Zinsanpassung erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Leitzinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Über den neuen Zinssatz wird der KI in der nächsten Kartenabrechnung informiert.

6. Änderungen der BB Teilzahlung:

6.1. Änderungen der BB Teilzahlung erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung), durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt II.16. der Kreditkartenbedingungen für die ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung (Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für die elektronische Kreditkartenabrechnung) erfolgen.

6.2. Die easybank wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB Teilzahlung und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

6.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB Teilzahlung hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis betreffend die Teilzahlung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

7. Im Übrigen gelten die Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

Fassung: März 2011

Besondere Bedingungen für easy zinsplus bei der ÖAMTC Clubkarte mKKF (BB easy zinsplus)

1. Vertragsgegenstand:

1.1. easy zinsplus ist ein als Sichteinlage im Sinne des BWG geführtes Konto. easy zinsplus wird nur auf Guthabenbasis geführt und dient nicht dem Zahlungsverkehr. Sollbuchungen und Saldierungen können nur auf das Referenzkonto erfolgen. Das Referenzkonto ist das in Punkt II 13.3. der Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion genannte vom Kreditkarteninhaber (KI) bekannt gegebene Konto, von dem die Kreditkartenabrechnung eingezogen wird. Über das Guthaben am easy zinsplus kann schriftlich oder im Rahmen der von der easybank AG (easybank) angebotenen Dispositionsmöglichkeiten verfügt werden.

1.2. Falls der KI bei Abschluss des Kreditkartenvertrages die Option easy zinsplus durch Ankreuzen des Kästchens easy zinsplus wählt, richtet die easybank für den KI ein easy zinsplus Konto zum Zwecke der Veranlagung ein. Die Daten des neu eingerichteten Kontos werden dem KI bekanntgegeben.

1.3. Die Führung des easy zinsplus Kontos ist kostenlos.

1.4. Die Option easy zinsplus kann nicht gleichzeitig mit der Option „Teilzahlung“ (BB Teilzahlung) in Anspruch genommen werden. Wählt der KI sowohl die Option „Teilzahlung“ als auch die Option easy zinsplus, so gilt nur die Option „Teilzahlung“ als ausgewählt.

1.5. a) Die Verzinsung der Einlagen am easy zinsplus Konto beginnt mit dem Wertstellungstag (§ 37 BWG), wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet werden.

b) Bei Auszahlungen werden die Zinsen für den ausbezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangegangenen Kalendertag berechnet.

c) Der Zinssatz ist variabel; der aktuelle Zinssatz ist unter www.easybank.at abrufbar.

d) Die Kapitalisierung der Zinsen findet einmal pro Jahr zum Jahresultimo statt.

1.6. Im Falle von Kreditkartenumsätzen und/oder Umsätzen am easy zinsplus während des dem jeweils laufenden vorangegangenen Monats erhält der KI monatlich mit der Kreditkartenabrechnung eine Mitteilung über den aktuellen Saldo des easy zinsplus am

Kreditkartenabrechnungstermin, über die Umsätze am easy zinsplus sowie den alten Saldo seines easy zinsplus.

1.7. Im Falle des Abschlusses eines easy zinsplus gemäß BB easy zinsplus, erfolgt die Mitteilung gemäß Punkt 1.6. ausschließlich elektronisch und daher kostenlos zu den in den BB elektronische Kreditkartenabrechnung genannten Bedingungen. Sollte der KI zusätzlich zu den elektronischen Kreditkartenabrechnungen eine „Abrechnung in Papierform“ per Post wünschen, so hat dies der KI der easybank mitzuteilen. Der KI verpflichtet sich, für solche „Abrechnungen in Papierform“ ein Entgelt pro Abrechnung zu entrichten, dessen Höhe dem Preisblatt zu entnehmen ist.

1.8. Die easybank ist berechtigt, sich - ohne vorherige Verständigung des KI - bei Verzug der Bezahlung der Kreditkartenabrechnung durch den KI aus dem Guthaben des easy zinsplus Kontos durch Abbuchung des zur Zahlung der Kreditkartenabrechnung fehlenden Betrages zu befriedigen, also mit der Forderung aus der Kreditkartenabrechnung gegen die Verbindlichkeit auf Auszahlung des Guthabens aufzurechnen.

1.9. Die easybank behält sich vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen auf easy zinsplus aus für die easybank berechtigten Gründen abzulehnen.

1.10. Bei Zahlungen auf easy zinsplus mittels Einzugsermächtigungsverfahren erfolgen die Buchungen unter dem Vorbehalt eines Rückrufes, welcher erst mit dem Ablauf der gesetzlichen Rückfrist endet.

1.11. Der KI ist berechtigt, per e-banking bis zwei Banktage vor Einzug der Kreditkartenabrechnung durch die easybank sein verfügbares (nicht gesperrtes) Guthaben aus easy zinsplus oder einem Teil hiervon auf das Kreditkartenkonto zu buchen, sodass sich der Kreditkartenabrechnungsbetrag und dadurch der Einzug entsprechend verringert.

1.12. Der KI kann mit seiner ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (Karte) Bargeldabhebungen an Geldausgabeautomaten vornehmen. Findet der zu behelende Betrag im Guthaben am easy zinsplus vollständig Deckung, wird der mittels Karte zu behelende Betrag direkt vom easy zinsplus des KI abgebucht; in diesem Fall entfällt das Barauszahlungsentgelt. Ist am easy zinsplus Konto des KI für die Behebung keine vollständige Deckung vorhanden, wird der zu behelende Betrag dem Kreditkartenkonto des KI angelastet und das für eine solche Transaktion vereinbarte Entgelt verrechnet. Ein gemäß Pkt 2.2 dieser Bedingungen gesperrtes Guthaben kann nicht behoben werden. Die Höchstgrenzen für Behebungen an Geldausgabeautomaten regelt Pkt II, 5.3 in Verbindung mit Pkt II, 21.1 der Kartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

1.13. Der KI ist berechtigt, den easy zinsplus jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

2. Vereinbarung einer Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus:

2.1. Verfügt der KI über ein easy zinsplus Konto oder wählt er bei Abschluss des Kreditkartenvertrages die Option easy zinsplus, kann er auch die Option „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“ durch Ankreuzen des Kästchens „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“ wählen, um die Einkaufsreserve durch Dotierung des easy zinsplus Kontos zu erweitern.

2.2. Für diese Erweiterung der Einkaufsreserve ist ein Guthaben am easy zinsplus in Höhe der Differenz zwischen der - unabhängig vom easy zinsplus Konto zur Verfügung stehenden - Einkaufsreserve und der gewünschten, erhöhten Einkaufsreserve sowie stets die Freigabe durch easybank erforderlich, also zum Beispiel bei einer Einkaufsreserve von EUR 2.200,- und einer gewünschten Erweiterung der Einkaufsreserve auf EUR 5.000,- ein Guthaben von EUR 2.800,-. Nachdem durch Einzahlung eines möglichen Betrages des KI am easy zinsplus ein Guthaben in Höhe des für die Erweiterung der Einkaufsreserve notwendigen Betrages ausgewiesen ist, wird dem KI - nach positiver Prüfung durch die easybank - die gewünschte, erweiterte Einkaufsreserve innerhalb von 3 Tagen nach unwiderruflicher Einzahlung des erforderlichen Betrages zur Verfügung gestellt. easybank kann eine eingeräumte Einkaufsreserve mit easy zinsplus aus berechtigten Gründen kündigen. Mit Beginn der auf die Kündigung folgenden Rechnungsperiode steht dem KI die Einkaufsreserve mit easy zinsplus nicht mehr zur Verfügung. Die erweiterte Einkaufsreserve mit easy zinsplus steht dem KI - außer im Fall einer vorherigen Kündigung durch die easybank - solange zur Verfügung, als der dafür zumindest erforderliche Betrag als Guthaben am easy zinsplus Konto mindestens besteht. Die ersten zwei Änderungen der Einkaufsreserve sind kostenlos. Für jede weitere Änderung der

Einkaufsreserve verrechnet die easybank ein Entgelt laut Preisblatt.

2.3. Das zum Zweck der Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus gemäß Punkt 2.2. erforderliche Guthaben auf dem easy zinsplus Konto bleibt für die Dauer der Erweiterung der Einkaufsreserve gesperrt; der KI verpflichtet sich, für die Dauer der Erweiterung der Einkaufsreserve und 90 Tage danach darüber nicht zu verfügen; über ein darüber hinausgehendes Guthaben auf dem easy zinsplus Konto kann der KI frei verfügen.

2.4. Solange in Folge der Abbuchung eines Betrages vom easy zinsplus Konto gemäß Punkt 1.8. oder aus anderen Gründen das für die erweiterte Einkaufsreserve notwendige Guthaben gemäß Punkt 2.2. am easy zinsplus Konto nicht vorhanden ist, steht dem KI die erweiterte Einkaufsreserve nicht zur Verfügung.

2.5. Lässt der KI seine Karte, für die die erweiterte Einkaufsreserve gilt, sperren und erhält er eine neu ausgestellte Kreditkarte, wird die Option „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“ für die neu ausgestellte Karte zu denselben Bedingungen und Voraussetzungen übernommen.

2.6. Der KI kann unter den in den Bedingungen angeführten Umständen und Voraussetzungen eine weitere Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus beantragen.

2.7. Hat der KI nicht bereits die geringste durch eine Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus mögliche Einkaufsreserve gewählt, kann er unter den in den Bedingungen angeführten Umständen und Voraussetzungen eine Reduzierung der Einkaufsreserve beantragen. Das den nach Punkt 2.2. notwendigen Betrag dann übersteigende bisher gesperrte Guthaben ist nach 90 Tagen nach der Herabsetzung der Einkaufsreserve wieder für den KI verfügbar.

2.8. Eine Kündigung der Option „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“ kann nur durch den KI erfolgen. Bei einer Kündigung des easy zinsplus Kontos erlischt auch die erweiterte Einkaufsreserve nach Einlangen der Kündigung mit sofortiger Wirkung.

2.9. Kündigt der KI das easy zinsplus Konto oder die Option „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“, bleibt der auf dem easy zinsplus Konto befindliche, gesperrte Betrag noch 90 Tage nach Herabsetzung der Einkaufsreserve gesperrt. Hat der KI offene fällige Verbindlichkeiten aus Kreditkartenabrechnungen, werden die offenen Verbindlichkeiten des KI aus den Kreditkartenabrechnungen durch Abbuchung von Guthaben aus dem easy zinsplus Konto beglichen.

3. Änderungen der BB easy zinsplus:

3.1. Änderungen der BB easy zinsplus erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer physischen oder elektronischen Kreditkartenabrechnung), oder durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt II.16 der Kreditkartenbedingungen für die ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion) erfolgen.

3.2. Die easybank wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB easy zinsplus darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung gilt.

3.3. Im Fall einer solchen beabsichtigten Änderung der BB easy zinsplus hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis betreffend easy zinsplus vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

4. Im Übrigen gelten die Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

Fassung: März 2011

Preisblatt (Stand per 15.03.2011)

Kartentgelt	€ 10,80 p.a.
Barauszahlungsentgelt	3 % mind. € 3,63
Aufwandersatz für Kartensperre	€ 38,90
Manipulationsentgelt gem. Punkt II.12.3.	1 %
Erinnerungsschreiben zzgl RL-Spesen der Fremdbank	€ 10,-
Mahnung	€ 25,-
Letzte Mahnung	€ 35,-
Fälligestellung RZV	€ 35,-
Entgelt f. Rücklastschriftsbearbeitung zzgl RL-Spesen der Fremdbank	€ 6,50
Kosten für den Einzug der Karte	€ 72,67
Verzugszinsen	10 Prozentpunkte über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB; die Zinsanpassung erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Leitzinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag
Aufwandersatz für Versand von Abrechnungen in Papierform	€ 0,50 + Porto
Kopie der Abrechnung einer vergangenen Abrechnungsperiode	€ 3,00 + Porto
Kopie des vom Vertragsunternehmen ausgestellten Leistungsbelegs	€ 5,20
Entgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte	€ 8,12
Entgelt für die Änderung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus	€ 3,90

Europäische Verbraucherkreditinformationen für Überziehungsmöglichkeiten nach dem Verbraucherkreditgesetz

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers	
Kreditgeber Anschrift Telefon E-Mail Fax Internet-Adresse	easybank AG A-1100 Wien, Quellenstrasse 51-55 +43 (0) 5 70 05-900 oeamtc@easybank.at +43 (0) 5 70 05-990 http://www.easybank.at
Kreditvermittler - Anschrift	
2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts	
Kreditart	Kreditkarte mit Teilzahlung: Bei der Kreditkarte mit Teilzahlung zahlen Sie den in der Abrechnung aufscheinenden Betrag in Teilen. Gemäß Verbraucherkreditgesetz handelt es sich bei der Kreditkarte mit Teilzahlung um ein Kreditprodukt. Deswegen wird in diesem Dokument die Bezeichnung „Kreditvertrag“ verwendet.
Gesamtkreditbetrag <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird.</i>	Einkaufsreserve EUR 1.000,00 oder EUR 2.200,00 oder EUR 3.700,00
Laufzeit des Kreditvertrags	Die Einkaufsreserve wird Ihnen bis auf weiteres zur Verfügung gestellt.
Sie können jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden	Ja (Näheres siehe Punkt 4)
3. Kreditkosten	
Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	11 p.a. variabel Der Sollzinssatz ermittelt sich aus einer Hinzurechnung von 10 Prozentpunkten auf den jeweiligen Leitzinssatz der EZB (Europäische Zentralbank). Die Zinsanpassung erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Leitzinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Über den neuen Zinssatz werden Sie in der nächsten Kartenabrechnung informiert.
effektiver Jahreszinssatz <i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags des Kredits. Der effektive Jahreszins soll dem Verbraucher einen Vergleich der verschiedenen Angebote ermöglichen.</i>	12,83 % bei einer monatlichen Einkaufsreserve von EUR 1.000,00 12,18 % bei einer monatlichen Einkaufsreserve von EUR 2.200,00 11,96 % bei einer monatlichen Einkaufsreserve von EUR 3.700,00 Der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes wurde folgende Annahme zu Grunde gelegt: Die Einkaufsreserve gilt als in voller Höhe in Anspruch genommen. Da keine Laufzeit festgelegt wurde, wird die gesetzliche Annahme zu Grunde gelegt, dass die Laufzeit drei Monate beträgt.
Kosten: Bedingungen, unter denen diese Kosten geändert werden können	EUR 10,80 Kartentgelt pro Jahr: Änderungen der Entgelte werden Ihnen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitgeteilt. Sie haben die Möglichkeit, den mitgeteilten Änderungen innerhalb der genannten Frist von zwei Monaten schriftlich zu widersprechen. Darauf sowie auf Ihr Recht, den Vertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, werden wir Sie anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen.
Kosten bei Zahlungsverzug	Für ausbleibende Teilzahlungsbeträge wird Ihnen ein Verzugszinssatz in Höhe von 15 % p.a. variabel, zusätzlich zu den jeweiligen Mahnkosten, berechnet. Die Zinsanpassung erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Leitzinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Über den neuen Zinssatz werden Sie in der nächsten Kartenabrechnung informiert. Mahnkosten: EUR 38,90 Aufwandsersatz für Kartensperre EUR 10,00 Erinnerungsschreiben EUR 25,00 Mahnung EUR 35,00 Letzte Mahnung EUR 35,00 Fälligkeitstellung des aushaftenden Betrages
4. Andere wichtige rechtliche Aspekte	
Beendigung des Kreditvertrags	Die Teilzahlungsmöglichkeit kann von Ihnen jederzeit durch schriftliche Erklärung oder im Wege des electronic banking geändert werden und wird mit der auf das Einlangen dieser Mitteilung folgenden Abrechnungsperiode wirksam. Wir sind berechtigt, die Teilzahlungsvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Sie sind verpflichtet, den offenen Abrechnungsbetrag umgehend zu begleichen. Für den Fall, dass Sie mit Bezahlung eines Teilbetrages seit mindestens sechs Wochen in Verzug sind und wir Sie unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt haben, sind wir berechtigt, den gesamten offenen Vertrag fällig zu stellen. Darüber sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch den Widerruf der Bankeinzugermächtigung die Erfüllung der Verbindlichkeiten gefährdet ist. ▪ sich Ihre Bonität wesentlich verschlechtert hat und daher ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht mehr nachkommen können.
Datenbankabfrage <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auf Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft.</i>	Vor der Kreditvergabe wird unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes eine Datenbankabfrage zur Bonitätsprüfung vorgenommen
Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist.	Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser vorvertraglichen Information unverbindlich sind, und sich die angeführten Konditionen ändern können.
5. Zusätzlich zu gebende Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen	
a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, indem Sie Ihren Wohnsitz haben: Anschrift:	
Eintrag im Handelsregister	Handelsgericht Wien: FN 150466z
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
b) zum Kreditvertrag	
Rücktrittsrecht <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen vom Kreditvertrag zurückzutreten</i>	Sie sind gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag mit Teilzahlung binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem Sie die Ausfertigung mit Angaben über die wesentlichen Hauptmerkmale der Kreditkarte mit Teilzahlung gemäß § 9 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) erhalten. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist der Rücktritt gegenüber der Bank ausdrücklich zu erklären (Anschrift: siehe Punkt 1). Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kreditkartenvertrag mit Teilzahlung als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.
Ausübung des Rücktrittsrechts	
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zu Grunde legt	Für die vorvertraglichen Beziehungen gilt österreichisches Recht.
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in deutscher Sprache mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Konsumententritten können Sie die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien kontaktieren. Sie haben die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Beifügung der notwendigen Unterlagen, Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.